

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 18.02.19

und Antwort des Senats

Betr.: Dichtheitsprüfung von öffentlichen und privaten Abwasserleitungen

Die Behörde für Umwelt und Energie informiert auf der Webseite hamburg.de über die Pflicht, die Dichtheit der öffentlichen und privaten Abwasserleitungen nachzuweisen. Vielen Eigentümern scheint die Hamburger Regelung jedoch nicht bekannt zu sein. Auch die Veröffentlichung der Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes im Amtlichen Anzeiger Nummer 45/Juni 2014 hat sicherlich nicht ausreichend Aufmerksamkeit erzeugt. Zudem fehlt es bis heute an einer bundeseinheitlichen Regelung. Lediglich die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hamburg haben eine landesweite Prüfpflicht eingeführt. Von der Prüfpflicht sind insbesondere alle Eigentümer betroffen, die in einem Wasserschutzgebiet (über 11 Prozent des Hamburger Stadtgebiets) wohnen, dort muss umgehend die Dichtheit der Abwasserleitungen nachgewiesen werden. Alle übrigen Eigentümer in Hamburg müssen diesen Nachweis bis zum 31.12.2020 erbringen. Unwissenheit schützt aber vor Strafe nicht. So können Bußgelder bei Versäumnis des Nachweises bis hin zu Strafanzeigen bei defekten Leitungen, und dadurch eventuell bedingter Ableitung von Schadstoffen in die Umwelt verhängt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Gemäß § 60 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Dichtheit der Abwasseranlagen. Die Anforderungen des WHG sind von den Grundstückseigentümern ebenso wie von den Betreibern der öffentlichen Abwasseranlagen einzuhalten. Die Dichtheit von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen ist von hoher Bedeutung für den Grundwasserschutz und damit für die dauerhafte Sicherung der Trinkwasserversorgung in Hamburg. Die zuständige Behörde hat keine Übersicht über die Regelungen zu Dichtheitsprüfungen beziehungsweise Dichtheitsnachweisen von Grundstücksentwässerungsanlagen in anderen Ländern. Dort werden die Fristen häufig in den kommunalen Abwasserbeseitigungssatzungen festgelegt, wenn sie nicht landesrechtlich geregelt sind. Unabhängig davon tragen auch dort die Eigentümerinnen und Eigentümer die Verantwortung für die Dichtheit ihrer Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn keine Prüffristen festgelegt sein sollten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen, teilweise auf der Grundlage von Auskünften von HAMBURG WASSER (HW), wie folgt:

1. *In welchem Umfang, wann und in welcher Form, hat der Senat über das Amtsblatt hinaus die Hamburger Eigentümer über die Prüfpflicht informiert?*

Die aktuellen Informationen zu den Hamburger Regelungen zu Dichtheitsnachweisen werden im Internet auf der Seite <https://www.hamburg.de/abwasserleitung> der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurden regelmäßig Berichte in der Presse dazu veröffentlicht.

2. *Warum hat Hamburg, im Gegensatz zu der Mehrheit der Bundesländern, die Prüfpflicht eingeführt?*

Als Beitrag zum vorbeugenden Grundwasserschutz wurde bereits 1997 in Hamburg mit der ersten entsprechenden Regelung begonnen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. *Wie wird die Einhaltung der Prüfpflicht in Hamburg überwacht?*

Die Überwachung der Verpflichtung Dichtheitsnachweise erstellen zu lassen, findet im Rahmen des für die zuständige Behörde gültigen Überwachungskonzeptes statt.

Die Dichtheitsnachweise für alle neuen Grundstücksentwässerungsanlagen sind der zuständigen Behörde unaufgefordert zu zusenden. Dies gilt für genehmigte Bauvorhaben ebenso wie für verfahrensfreie Vorhaben. Die Dichtheitsnachweise für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Vorliegen der Dichtheitsnachweise wird prioritär bei allen Grundstücken in Wasserschutzgebieten überwacht.

4. *Wie viele Gewerbebetriebe haben bisher gegenüber der Behörde den Dichtheitsnachweis erbracht?*

Seit Einführung der elektronischen Erfassung 2006 für die Dichtheitsnachweise wurden für 3 058 gewerblich/industriell genutzte Grundstücke Dichtheitsnachweise erfasst.

Zuvor wurden die eingehenden Dichtheitsnachweise der jeweils zugehörigen Grundstücksentwässerungsakte zugeordnet, jedoch nicht durchgehend elektronisch erfasst. Eine Auswertung sämtlicher Grundstücksentwässerungsakten diesbezüglich ist in der für die Bearbeitung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. *In wie vielen Fällen wurde dabei ein Sanierungsbedarf festgestellt?*

Dazu liegen der zuständigen Behörde keine Informationen vor.

Die Eigentümer von Grundstücken sind nicht verpflichtet, der zuständigen Behörde Sanierungsbedarfe bezüglich der Grundstücksentwässerungsanlagen mitzuteilen.

6. *Wie viele private Eigentümer haben bisher gegenüber der Behörde den Dichtheitsnachweis erbracht?*

Seit Einführung der elektronischen Erfassung für die Dichtheitsnachweise wurden für 2 576 Wohngrundstücke Dichtheitsnachweise erfasst, im Übrigen siehe Antwort zu 4.

7. *In wie vielen Fällen wurde dabei ein Sanierungsbedarf festgestellt?*

Siehe Antwort zu 5.

8. *Welche öffentlichen Abwasserleitungen wurden seit Inkrafttreten der Prüfpflicht auf ihre Dichtheit geprüft? Bitte jeweils nach Ort, und Streckenlänge auflisten.*

9. *Wie hoch sind die dadurch entstandenen Kosten? Bitte je Kalenderjahr auflisten.*

10. *In wie vielen Fällen wurde dabei ein Sanierungsbedarf festgestellt?*

11. *Wie hoch sind die dadurch entstandenen Kosten? Bitte je Kalenderjahr auflisten*

Um die Dichtheit, Stand- sowie Betriebssicherheit der öffentlichen Abwasserleitungen zu gewährleisten, wurde bei HW ein Inspektionsprogramm unter Berücksichtigung folgender Kriterien aufgestellt:

- Erkenntnisse über den Zustand der Abwasseranlagen aus vorhergehenden Untersuchungen,
- Prognose der Zustandsentwicklung unter Berücksichtigung von Baujahr, Material, Lage und anderen baulichen Kriterien der Abwasseranlagen,
- Mögliches Schadensausmaß bei Ausfall der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen.

Als Vorgabe für die Dichtheitsprüfung der Hauptkanäle dient die Kamerabefahrung.

Da die Nutzungsdauer und Schadensentwicklung von Hauptkanal und Anschlussleitung ähnlich sind, inspiziert HW Anschlussleitungen im öffentlichen Raum außerhalb von Wasserschutzgebieten überall dort, wo im Hauptkanal Handlungsbedarf identifiziert wurde.

Auf diese Weise werden jedes Jahr 350 – 400 km Hauptkanal und circa 2 500 Anschlüsse im öffentlichen Raum mit der Kamera kontrolliert. Hierbei wird jährlich ein Sanierungsbedarf in Höhe von circa 30 000 000 Euro für Hauptkanäle und Anschlussleitungen ermittelt und zur Sanierung beauftragt. Aufgrund dieses Datenumfangs ist eine detaillierte Darstellung im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Um der besonderen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den Wasserschutzgebieten Rechnung zu tragen, wurden die dort befindlichen Anschlussleitungen im öffentlichen Raum (circa 16 100) von 2008 bis 2018 komplett untersucht. Hierbei sind circa 3 Prozent der Anschlüsse als sanierungsbedürftig eingestuft worden und mit einem Aufwand von circa 1 500 000 Euro saniert worden.

12. Welche Fristen sind bei einem Sanierungsbedarf grundsätzlich einzuhalten? Bitte je Priorität auflisten.

Die für Hamburg veröffentlichten Fristen gelten für den Dichtheitsnachweis und beinhalten daher grundsätzlich auch die erfolgreiche Sanierung.

Wird bei der Dichtheitsprüfung die Sanierungspriorität III festgestellt, gilt die Anlage als dicht, das heißt es ist keine Sanierung erforderlich, und der Dichtheitsnachweis kann von dem zertifizierten Fachbetrieb ausgestellt werden.

Wird die Sanierungspriorität II festgestellt, gilt für Anlagen auf Grundstücken außerhalb von Wasserschutzgebieten eine verlängerte Frist bis zum 31. Dezember 2025 für den Dichtheitsnachweis. Eine Bescheinigung darüber ist vor dem 31. Dezember 2020 erstellen zu lassen. Wird bei der Dichtheitsprüfung die Sanierungspriorität I festgestellt (zum Beispiel bei eindringendem Bodenmaterial oder sichtbarem Rohrbruch) so ist die Sanierung innerhalb von drei bis sechs Monaten ab Feststellung durchzuführen.

13. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden Bußgelder seit Inkrafttreten der Prüfpflicht festgesetzt?

14. In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten der Prüfpflicht Strafanzeige gestellt?

Seit Inkrafttreten der Prüfpflicht wurden weder Bußgelder festgesetzt noch Strafanzeigen gestellt.

15. Wie viele Hamburger Firmen verfügen derzeit über das nötige Zertifikat zur Durchführung der Dichtheitsprüfung?

Das Zertifikat für das Erstellen der Dichtheitsnachweise führen derzeit 630 Fachbetriebe. Die Fachbetriebe sind nicht verpflichtet, ihren Sitz in Hamburg zu haben.

16. Stehen die entstehenden Kosten für die Eigentümer aus Sicht des Senats im Verhältnis zum Nutzen?

Falls ja, mit welcher Begründung?

Schäden an den in vielen Fällen Jahrzehnte alten Abwasseranlagen bleiben ohne die Dichtheitsprüfungen und daraus resultierenden Dichtheitsnachweise unentdeckt und werden nicht saniert. Über Leckagen kann mit Schadstoffen belastetes Abwasser

austreten und den Boden und das Grundwasser verunreinigen. Um Schadstoffeintritte in den Boden und das Grundwasser zu verhindern, ist als präventive Maßnahme die Dichtheitsprüfung erforderlich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

17. Beabsichtigt der Senat zukünftig eine Änderung der Prüfpflicht?

Wenn ja, wann und in welcher Form?

Nein.